

Unter dem Vorbehalt, dass die im Rahmen der Umsetzung der Auflagen für die Studiendokumente für das Fach Physik in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Mittelschulen rückwirkend angepasste und am 16.07.2014 vom Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften beschlossenen Studiendokumente zum oder im Wintersemester 2014/15 in Kraft treten, fasst der Prüfungsausschuss für das Fach Physik in den genannten Studiengängen den folgenden **Beschluss**:

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass das Studium ab dem 01.10.2014 gemäß der angepassten Studiendokumente erfolgt. Er beschließt die folgenden Übergangsregelungen, die ausschließlich für Studierende gelten, die im Sommersemester 2014 bereits in einem der Studiengänge Staatsexamen Lehramt an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Mittelschulen immatrikuliert sind.

1. Wenn die Modulgruppe bestehend aus den alten Modulen MN-SEGY-PHY-Mech und MN-SEGY-PHY-Edyn zum 30.09.2014 bestanden ist, wird dies von Amts wegen unter Beibehaltung der Gesamtnote als Bestehen der neuen Module MN-SEGY-PHY-Ph1, MN-SEGY-PHY-Ph2 und MN-SEGY-PHY-KITh übertragen. Entsprechend wird für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und Mittelschulen verfahren.
2. Wenn die Modulgruppe bestehend aus den alten Modulen MN-SEGY-PHY-OQ und MN-SEGY-PHY-SdM zum 30.09.2014 bestanden ist, wird dies von Amts wegen unter Beibehaltung der Gesamtnote als Bestehen der geänderten bzw. neuen Module MN-SEGY-PHY-OQ, MN-SEGY-PHY-SdM und MN-SEGY-PHY-MoTh übertragen. Entsprechend wird für das Lehramt an berufsbildenden Schulen verfahren.
3. Wenn das Modul MN-SEMS-PHY-OQ zum 30.09.2014 bestanden ist, wird dies von Amts wegen unter Beibehaltung der Modulnote als Bestehen des geänderten Moduls MN-SEMS-PHY-OQ übertragen.
4. Studierenden werden gemäß den alten Studiendokumenten bis zum 30.09.2014 abgelegte Prüfungsleistungen, die nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen, auf Antrag an den Prüfungsausschuss als gleichwertig zu den entsprechenden Prüfungsleistungen in den geänderten bzw. neuen Modulen anerkannt. Ein erfolgreicher Vortrag zur Lösung von Übungsaufgaben gemäß der in den alten Studiendokumenten vorgesehenen weiteren Bestehensvoraussetzungen wird auf Antrag als gleichwertig zu der Prüfungsvorleistung in demselben Fachgebiet im geänderten bzw. neuen Modul anerkannt. Die Studierenden können wählen, für welche Prüfungsleistungen sie die Anerkennung beantragen.
5. Studierenden, für die die Regelung nach Nr. 1 nicht eintritt, werden die vollständig erfüllten weiteren Bestehensvoraussetzungen (erfolgreiche Vorträge zur Lösung von Übungsaufgaben) im Rahmen des alten Moduls MN-SEGY-PHY-Mech auf Antrag an den Prüfungsausschuss als gleichwertig zur weiteren Bestehensvoraussetzung (schriftlicher Nachweis von praktischen rechenmethodischen Fähigkeiten) im neuen Modul MN-SEGY-PHY-Ph1 anerkannt. Die den weiteren Bestehensvoraussetzungen im alten Modul MN-SEGY-PHY-Mech entsprechenden Leistungen können auch nach dem 30.09.2014 nachgeholt werden; über jede solche Leistung ist eine Bescheinigung des Dozenten vorzulegen, vor dem die Leistung erbracht wurde. Entsprechend wird für das

Lehramt an berufsbildenden Schulen und Mittelschulen verfahren.

6. Studierenden, die zu einem Zeitpunkt ab dem 01.10.2014 alle Prüfungsleistungen erbracht haben, die nach den alten Studiendokumenten für das Bestehen einer der beiden Modulgruppen nach Nr. 1 und 2 insgesamt ausgereicht hätten, werden diese auf Antrag an den Prüfungsausschuss als Bestehen der gesamten Modulgruppe unter Beibehaltung der Gesamtnote anerkannt, falls diese Modulgruppe nicht schon nach Nr. 1 bis 5 abgeschlossen ist. Die zu erbringenden Leistungen schließen die weiteren Bestehensvoraussetzungen aus den alten Modulen ein. Dabei werden in den neuen Modulen vorgesehene Prüfungsvorleistungen (mündliches Lösen von Übungsaufgaben) als gleichwertig zu einem erfolgreichen Vortrag zur Lösung von Übungsaufgaben in demselben Fachgebiet gemäß der weiteren Bestehensvoraussetzungen in einem alten Modul anerkannt. Über jede darüber hinaus für die Anerkennung nach Sätzen 1 und 2 erforderliche, ab dem 01.10.2014 erbrachte Leistung ist eine Bescheinigung des Dozenten vorzulegen, vor dem diese Leistung erbracht wurde. Entsprechend wird für das Bestehen des Moduls MN-SEMS-PHY-OQ verfahren. Damit gilt die Regelung, die für bis zum 30.09.2014 abgeschlossene Modulgruppen und das Modul MN-SEMS-PHY-OQ nach Nr. 1 bis 3 von Amts wegen eintritt, für später abgeschlossene Modulgruppen und das Modul MN-SEMS-PHY-OQ auf Antrag, aber im Wesentlichen inhaltsgleich. Diese Übergangsregelung gilt ab dem 01.10.2014 und bis zum Ende der Regelstudien-dauer des den Antrag stellenden Studierenden. Urlaubssemester werden dabei berücksichtigt.

Erläuterungen: Nr. 1 bis 3 ergeben sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen zum Vertrauensschutz. (Fälle Nr. 2 und 3 können nur bei Studierenden vorkommen, die aus dem Bachelor-/Master-Studium im höheren Fachsemester gewechselt sind und denen die entsprechenden Leistungen anerkannt wurden.) Insoweit diese Fälle nicht eintreten, also bei noch nicht abgeschlossenen Modulgruppen bzw. dem einen betroffenen Mittelschulmodul, haben die Studierenden zwei Möglichkeiten: Sie können selbstverständlich gemäß den neuen, dann gültigen Studiendokumenten weiterstudieren und dabei alte Prüfungsleistungen auf Antrag anerkennen lassen (Nr. 4 und 5). Oder sie können im Wesentlichen den Regeln folgen, die bei ihrem Studienbeginn galten und eine zu Nr. 1 bis 3 äquivalente Regelung auf Antrag erreichen (Nr. 6). Damit ist keine Verlängerung der Studiendauer aufgrund der Änderungen der Studiendokumente zu erwarten. Alle Wünsche nach zusätzlichen Prüfungen im laufenden Sommersemester sowie nach Sonderregelungen hinsichtlich BAföG-Bescheinigungen sind daher als erledigt anzusehen. Die Pflicht des Prüfungsausschusses zur Einzelfallprüfung von Härtefällen bleibt davon unberührt.